



Gemeindeversammlung 31. März 2022

Teilrevision Flur-, Weide- und Alpgesetz

Im letzten Jahr hat die Gemeindeversammlung das neue Flur-, Weide und Alpgesetz genehmigt. Beim Abschluss der Alprechnung wurde festgestellt, dass die Gesetzesvorlage für die Abrechnung der Arbeitsleistungen und der Pflichtstunden zwar den in den letzten Jahren angewandte Modalitäten entspricht aber für die neue Rechnungslegung nicht praxistauglich ist. Darum soll Art. 38 des Gesetzes angepasst werden.

Art. 38 Flur-, Weide- und Alpgesetz	
Alt	Neu
<p>Jeder Bestösser ist verpflichtet Arbeitseinsätze auf der Alp zu leisten.</p> <p>Die Arbeitseinsätze werden nach dem jeweils gültigen Stundenlohnansatz der Gemeinde voll entschädigt.</p> <p>Je Normstoss sind vom Bestösser mindestens zwischen 1 und 3 Stunden gemäss den Weisungen der Alpkommission zu leisten. Aufsicht und Kontrolle führen die Alpmeister durch.</p> <p>Leistet ein Bestösser die minimal vorgegebenen Stunden nicht, muss er für die fehlenden Stunden eine Ersatzabgabe von 1 bis 2-fachen der Ansätze gem. Abs. 2 hiervoor leisten</p> <p>Der Gemeindevorstand erlässt in den Ausführungsbestimmungen die Vorschriften über die Alparbeiten und regelt die Folgen bei Nichterfüllung.</p> <p>Die Abrechnung der Arbeitseinsätze wird über die Betriebsrechnung geführt. Werden Arbeiten geleistet, die nicht im direkten Zusammenhang mit dem Alpbetrieb stehen werden die Kosten den entsprechenden Gemeindeabteilungen oder Extern weiterbelastet</p>	<p>Jeder Bestösser ist verpflichtet, unentgeltlich eine bestimmte Anzahl Arbeitsstunden zu verrichten.</p> <p>Zuviel oder zuwenig geleistete Arbeitsstunden werden nach dem jeweils gültigen Stundenlohnansatz der Gemeinde verrechnet. Maschinenstunden werden nach den vom Gemeindevorstand festgelegten Ansätzen entschädigt.</p> <p>Je Normstoss sind vom Bestösser mindestens zwischen 1 und 3 Stunden gemäss den Weisungen der Alpkommission zu leisten. Aufsicht und Kontrolle führen die Alpmeister durch.</p> <p>Der Gemeindevorstand erlässt in den Ausführungsbestimmungen die Vorschriften über die Alparbeiten und regelt die Folgen bei Nichterfüllung.</p> <p>Die Abrechnung der Arbeitseinsätze wird über die Betriebsrechnung geführt. Werden Arbeiten geleistet, die nicht im direkten Zusammenhang mit dem Alpbetrieb stehen werden die Kosten den entsprechenden Gemeindeabteilungen oder Extern weiterbelastet</p>